Es wird den Kirchenvorständen empfohlen, auf ihrer konstituierenden Sitzung folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Kirchenvorstand beschließt, folgende Erklärungen im Rahmen der Verwaltung der Erbbaurechte der Kirchengemeinde abzugeben, die ihm seitens der Servicestelle Liegenschaften nach Prüfung zur Ausfertigung vorgelegt werden:*

1. *Erteilung von Zustimmungserklärungen zur Veräußerung von Erbbaurechten,*
2. *Abgabe von Erklärungen auf Verzicht auf das der Grundstückseigentümerin zustehende Vorkaufsrecht für den genehmigten Veräußerungsfall,*
3. *Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten mit Grundpfandrechten einschließlich der Abgabe von Stillhalteerklärungen und Zustimmungserklärungen zur Veräußerung für den Fall von Vollstreckungsmaßnahmen,*
4. *Änderungen von Erbbaurechtsverträgen in Bezug auf die Anpassung des Erbbauzinses und der Wertsicherungsklausel nach den Vorgaben der kirchlichen Aufsichtsbehörde (Änderung entsprechend dem auf der Internetseite der Hauptabteilung Seelsorgebereiche eingestellten Vertragsmuster Nr. 9).*

*Der Vorsitzende bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter/innen erstattet dem Kirchenvorstand jeweils in der nachfolgenden Sitzung Bericht über die aufgrund dieses Beschlusses zwischenzeitlich ausgefertigten Erklärungen.*

Dieser Beschluss tritt an Stelle der bisher verwendeten Gattungsvollmacht für Liegenschaftsangelegenheiten. Er stellt sicher, dass in den Angelegenheiten der alltäglichen Verwaltung der Erbbaurechte der Kirchenvorstand ohne vorherige gesonderte Beschlussfassung die Erklärungen ausfertigen kann, bei denen er aufgrund der Vorgaben des bürgerlichen Rechts ohnehin keinen tatsächlichen Entscheidungsspielraum hat. Die Ausfertigung der Erklärungen hat aufgrund dieses Beschlusses gem. § 14 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (KVG) durch Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder eines/einer seiner Stellvertreter/innen und von zwei weiteren Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde zu erfolgen.

Unabhängig von diesem Beschluss empfiehlt es sich nach wie vor, einen Ausschuss für Liegenschaftsangelegenheiten einzurichten, der sich mit der Nutzung und Entwicklung sämtlicher kirchengemeindlicher Liegenschaften befasst, und zu dessen Beratungen unverändert auch sachkundige Dritte als berufene Mitglieder hinzugezogen werden können.